

BESCHLUSS

VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0003
GESCH.-NR. GGR 076/16
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **30** **POLIZEI**
30.00 **Behörden, Institutionen**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Polizeiverordnung**

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 24 ABS. 1 ZIFF. 9 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wird wie folgt ergänzt:

ARTIKEL 4 a POLIZEILICHE ANORDNUNGEN
Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

ARTIKEL 5 PERSÖNLICHE MELDEPFLICHT, MELDEPFLICHT DRITTER
Abs. 5

Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.

ARTIKEL 19 MOTORSPORT, MOTORSPIELZEUGE, DROHNEN UND FLUGMODELLE
Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Abs. 4

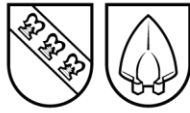
Drohnen- und Flugmodellflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und / oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre und der Datenschutz Dritter zu respektieren.

ARTIKEL 29 ANZEIGEN, PLAKATE, BESCHRIFTUNGEN
Abs. 3

Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

ARTIKEL 35 SAMMELGUT

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.



2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadträtin Ressort Sicherheit
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Roger Miauton
Ratspräsident

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 15.07.2016